

Statuten

der

**Sportbahnen Jaunpass AG,
mit Sitz in Boltigen**

I.	Firma, Sitz und Zweck	3
1.	Firma, Sitz	3
2.	Zweck	3
II.	Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte.....	3
3.	Aktienkapital	3
4.	Aktien, Zertifikate	3
5.	Vinkulierung der Namenaktien	4
6.	Anwendung der Escape-clause	4
7.	Bezugsrecht.....	6
III.	Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten und Meldepflichten	6
8.	Aktienbuch.....	6
9.	Meldepflicht des Aktionärs	6
10.	Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen	7
IV.	Organe der Gesellschaft.....	7
11.	Organe	7
12.	Generalversammlung.....	7
13.	Einberufung	7
14.	Inhalt der Einberufung.....	8
15.	Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel	8
16.	Universalversammlung und Zustimmung zu Antrag	9
17.	Stimmrecht, Vertretung	9
18.	Konstituierung, Protokoll	9
19.	Beschlussfassung.....	10
20.	Befugnisse der Generalversammlung	11
21.	Verwaltungsrat.....	11
22.	Konstituierung.....	12
23.	Organisation	12
24.	Befugnisse	12
25.	Geschäftsführung	13
26.	Vertretung.....	13
27.	Revisionsstelle.....	13
V.	Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste.....	14
28.	Gesetzliche Grundlage	14
29.	Verwendung des Jahresgewinns	14
VI.	Geschäftsjahr.....	14
30.	Geschäftsjahr	14
VII.	Beendigung	14
31.	Auflösung und Liquidation.....	14
VIII.	Streitigkeiten	15
32.	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.....	15
IX.	Weitere Bestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
33.	Mitteilungen an die Aktionäre	15
34.	Grammatikalisches Geschlecht.....	15

I. Firma, Sitz und Zweck

1. Firma, Sitz

Unter der Firma

Sportbahnen Jaunpass AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Boltigen gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung und der Betrieb von Transportanlagen zur Personenbeförderung im Gebiet Jaunpass, ferner die Förderung und Entwicklung des Tourismus in diesem Gebiet.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 300'000.00 (Schweizer Franken dreihunderttausend 00/100).

Es ist eingeteilt in 2000 Namenaktien zu je CHF 150.00 nominell, die zu 100 % liberiert sind.

4. Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

5. Vinkulierung der Namenaktien

- 5.1. Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutznießung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- 5.2. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:
- a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen,
 - die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben oder die in einem Geschäftsfeld tätig sind, in welchem auch die Gesellschaft ihre Tätigkeit ausübt, und
 - deren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz liegt oder die direkt oder indirekt auf dem schweizerischen Markt tätig sind.
 - Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet.
- b. Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen (Escape-clause).
- 5.3. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

6. Anwendung der Escape-clause

6.1. Bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

Will der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Ziffer II.5.2.c verweigern, hat er wie folgt vorzugehen:

- a. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräuserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräuserten Aktien zu machen. Dabei müssen sich die Aktionäre bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder in strittigen Fällen zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert auf Begehren des Verwaltungsrates zu Gunsten der Gesellschaft sicherzustellen.

- b. Werden von den Aktionären für alle veräußerten Aktien Angebote eingereicht, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiter zu veräußern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräußerten Aktien, nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.
- c. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräußerten Aktien Angebote eingereicht, kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er die (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will, oder ob er die Zustimmung zur Übertragung erteilen will.
- d. Gehen von den Aktionären innert 30 Tagen genügend Angebote zur Übernahme aller veräußerten Aktien ein oder übernimmt die Gesellschaft die (restlichen) Aktien für eigene oder fremde Rechnung, teilt der Verwaltungsrat dem Veräußerer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigert und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft.
- e. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräußerer über den Preis der Aktien nicht einigen, hat der Verwaltungsrat den wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs durch den Richter bestimmen zu lassen.

Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Werts trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter.

Lehnt der Veräußerer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, gilt es als angenommen.

6.2. Bei besonderen Erwerbsarten

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs anbietet. Will der Verwaltungsrat ablehnen, hat er wie folgt vorzugehen:

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zum Aktienübergang verweigert und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft. Der Erwerber wie auch der Verwaltungsrat können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, gilt es als angenommen.

7. Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Ziffer II.6.1 sinngemäss anzuwenden. Der Verwaltungsrat kann dieses Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen.

III. Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten und Meldepflichten

8. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

9. Meldepflicht des Aktionärs

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

10. Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 9 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

IV. Organe der Gesellschaft

11. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 11.1. Die Generalversammlung;
- 11.2. der Verwaltungsrat;
- 11.3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Ziffer IV.28).

12. Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

13. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich

verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

14. Inhalt der Einberufung

- 14.1. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.
- 14.2. In der Einberufung sind bekannt zu geben:
 - a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
 - b. die Verhandlungsgegenstände;
 - c. die Anträge des Verwaltungsrats;
 - d. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 - e. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- 14.3. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.
- 14.4. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

15. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

- 15.1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- 15.2. Die Generalversammlung findet in der Regel in der Schweiz statt. Sie kann auch im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.
- 15.3. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 15.4. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a. die Identität der Teilnehmer feststeht;

- b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

16. Universalversammlung und Zustimmung zu Antrag

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

17. Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.

18. Konstituierung, Protokoll

- 18.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und den Protokollführer.
- 18.2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
 - a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
 - b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
 - c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;

- f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
- 18.3. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- 18.4. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

19. Beschlussfassung

- 19.1. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.
- 19.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 19.3. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.
- 19.4. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 19.5. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
 - a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - b. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - c. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - d. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
 - e. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - f. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - g. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - h. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - i. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - j. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

- k. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- l. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- m. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- n. die Auflösung der Gesellschaft.

20. Befugnisse der Generalversammlung

20.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Präsident wird einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats können einzeln oder in globo gewählt werden;
- c. die Wahl und die Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
- d. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- f. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

20.2. Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

21. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind, höchstens jedoch bis zum 70. Altersjahr. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Die Gemeinde Boltigen und die beiden Seygemeinden Weissenbach und Eschi haben das Recht, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bezeichnen. Diese unterstehen nicht der Wahl durch die Generalversammlung, wohl aber allen übrigen Bestimmungen für Verwaltungsräte.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

22. Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Wird das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats während laufender Amtsdauer vakant, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die laufende Amtsdauer zum Präsidenten.

23. Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

24. Befugnisse

24.1. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- 24.2. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 24.3. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

25. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag auf schriftlichem oder elektronischem Weg ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stimmenscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

26. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

27. Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

28. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie ist wiederwählbar. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 727 ff. OR.

V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste

29. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.

30. Verwendung des Jahresgewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gelten Art. 671 Abs. 2 bis 4 OR entsprechend.

Der verbleibende Jahresgewinn und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 OR) und der Bestimmung von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Gewinnreserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.

VI. Geschäftsjahr

31. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

VII. Beendigung

32. Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VIII. Streitigkeiten

33. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

IX. Weitere Bestimmungen

34. Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

35. Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, an sämtliche Personen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung der Gesellschaft am 30. Oktober 2026 festgesetzt worden.

Boltigen, 30. Oktober 2026

Sportbahnen Jaunpass AG

Der Präsident

Die Sekretärin

Rudolf Frutiger

Nicole Altermatt